

Drucks.Nr.

37 (1321)

Datum: 03. FEB. 2016

Vorliegende Abteilung: Finanzabteilung

Sachbearbeiter: Herr Koch

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Kommunale Gesamtabchlussstellung der Gemeinde Höchst i. Odw.
gemäß § 112 Abs. 5 HGO und § 53 GemHVO

- Sachgerechte Abwägung sowie Ermessensausübung bezüglich der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter Einbeziehung der Aufgabenträger.

Erläuterungen

Nach § 112 Abs. 5 HGO i. V. mit § 53 GemHVO hat die Gemeinde Höchst i. Odw. ab dem 31.12.2015 einen Gesamtabchluss (konsolidierender Jahresabschluss /Konzernabschluss) aufzustellen, wenn mindestens ein voll zu konsolidierender Aufgabenträger (Vollkonsolidierungskreis) besteht.

Neben Eigenbetrieben zählen zum Vollkonsolidierungskreis nach § 112 Abs. 7 Satz 1 HGO sämtliche Aufgabenträger, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Solche sind im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehen, sofern sie nicht von nachrangiger (untergeordneter) Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind (§ 112 Abs. 5 letzter Satz HGO).

Unter ANLAGE 1 ist eine Aufstellung der derzeit bestehenden kommunalen Aufgabenträger mit Stimmrechtsanteilen der Gemeinde Höchst i. Odw. beigefügt.

Wie aus dieser Aufstellung über die derzeit bestehenden kommunalen Aufgabenträger entnommen werden kann, besteht bei allen Aufgabenträgern der Gemeinde Höchst i. Odw. eine nachrangige Bedeutung, da in keinem Fall der Gemeinde Höchst i. Odw. die Mehrheit der Stimmrechte zusteht und somit kein voll zu konsolidierender Aufgabenträger vorhanden ist.

Im Falle der Aufgabenträger „ekom21“ und „Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe“ würde darüber hinaus auch nach deren Auskunft ausweislich vorliegender Gutachten die Beteiligung in einem Gesamtabchluss nur mit einem Erinnerungswert darzustellen sein.

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 10. November 2014 die Rückführung des Eigenbetriebs Gemeindewerke Höchst i. Odw. und seine Eigenbetriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Kernhaushalt der Gemeinde Höchst i. Odw. zum 1. Januar 2016 beschlossen. Somit entfällt dieser voll zu konsolidierende Aufgabenträger und die Verpflichtung hierbei einen Gesamtabchluss ab dem 31. 12.2015 gemäß § 53 GemHVO aufstellen zu müssen.

Somit kann nach sachgerechter und objektiver Anwendung der Kriterien über die Aufstellung eines Gesamtabchlusses festgestellt werden, dass alle derzeitigen kommunalen Aufgabenträger der Gemeinde Höchst i. Odw. von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Höchst i. Odw. sind. Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist nicht erforderlich (§ 112 Abs. 5 HGO, § 53 GemHVO)

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll die Gemeindevorstandsvorlage im zuständigen Ausschuß beraten werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' followed by a vertical line and a small hook.

Beschlußvorschlag:

1. Nach sachgerechter und objektiver Anwendung der Kriterien über die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wird festgestellt, dass alle derzeitigen kommunalen Aufgabenträger der Gemeinde Höchst i. Odw. von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Höchst i. Odw. sind.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 112 Abs. 5 HGO i.V. m. § 53 GemHVO ab dem 31.12.2015 nicht erforderlich ist.

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlußvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlußvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlußvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlußvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

Aufgabenträger	Art der Anteile / Beteiligung	Rechtsform	Anteil	Vertreter in Verbandsvers.	Stimmrechtsanteil	Stimmen
Abwasserverband Unterzent / Untere Mümling	1)	Zweckverband	41,04 %	4 von 13 Vertretern	30,80%	4 von 13
Abwasserverband Bad König	1)	Zweckverband	8,58 %	2 von 14 Vertretern	14,29%	2 von 14
Wasserverband Mümling	3)	Wasser- und Bodenverband	15,31 %	2 von 20 Vertretern	12,16%	9 von 74
Müllabfuhrzweckverband (MZVO)	1)	Zweckverband	10,07 %	4 von 41 Vertretern	9,76%	4 von 41
Zentrum Gemeinschaftshilfe	1)	Zweckverband	1 Euro	3 von 51 Vertretern	3,33%	3 von 90
ekom 21	2)	GmbH	1 Euro	1 von 493 Vertretern	0,32%	8 von 2489
HSE	2)	AG (Kapitalgesellschaft)	0,120%		0,036%	0,036

1) Mitgliedschaft in Zweckverbänden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

2) Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

3) Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz